

## **Christine Künzli, Stiftung für das Tier im Recht (TIR)**

### **Hunde dürfen nicht wildern!**

Viele einheimische Wildtiere pflanzen sich in den Frühlingsmonaten fort. Während dieser Brutbeziehungsweise Setzzeit haben Hundehaltende besonders darauf zu achten, dass ihre Hunde die Wildtiere weder stören noch jagen. Wer diese Pflicht missachtet, muss mit rechtlichen Konsequenzen rechnen. Welche konkreten Regelungen Hundehaltende in Bezug auf den Schutz von Wildtieren zu befolgen haben, ist in erster Linie eine Frage des jeweiligen kantonalen Rechts. Viele Kantone sehen etwa vor, dass Hunde in den Frühlings- und Sommermonaten im Wald zwingend an der Leine zu führen sind.

### **Wildernden Hunden droht der Abschuss**

Wer seinen Hund wildern lässt, wird aufgrund der eidgenössischen Jagdverordnung mit einer Busse von bis zu 20'000 Franken bestraft. Als Wildern bezeichnet man dabei ein auf das Aufspüren von Wild ausgerichtetes Verhalten. Ein solches liegt bereits dann vor, wenn der Hund die Verfolgung eines Wildtiers aufnimmt; er muss dieses also nicht stellen oder gar reissen. Hunde, die Wild gerissen oder mehrfach gewildert haben, dürfen in den meisten Kantonen durch den Wildhüter oder den Jagdaufseher abgeschossen werden. Wird ein Wildtier tatsächlich von einem Hund verletzt oder getötet, droht dessen Halter unter Umständen auch eine Bestrafung wegen fahrlässiger Tierquälerei.

### **Wildernde Hunde bedeuten grossen Stress für die Wildtiere**

Gewisse Hundehaltende verstehen nicht, warum es problematisch ist, wenn ihre Hunde einem Reh oder anderem Wild nachstellen – schliesslich werden die Tiere oftmals nicht verletzt und werden weit mehr Rehe von Jägern geschossen als von Hunden gerissen. Für die Wildtiere bedeutet es jedoch einen enormen Stress, wenn sie von Hunden gejagt werden. Auch wenn die Hunde nicht zubeissen, können die gehetzten Tiere allenfalls sogar einen Herzstillstand oder einen Abort erleiden. Ausserdem besteht die Gefahr, dass die Wildtiere (und allenfalls auch der Hund) in einen Zaun oder auf die Strasse laufen oder dass Jungtiere von ihren Müttern getrennt werden. Hinzu kommt, dass in der Brut- und Setzzeit viele Jungtiere im Wald leben, die für jagende Hunde eine leichte Beute darstellen. Wird ein Tier von einem Hund erwischt, stirbt es oftmals einen langsamen, qualvollen Tod, weil Haushunde Wildtiere in der Regel nicht unmittelbar töten, sondern meist «nur» verletzen. Ereignet sich ein Vorfall mit einem Wildtier, sind die betreffenden Hundehaltenden daher aus tierschutzrechtlicher Sicht verpflichtet, diesen den Jagdbehörden zu melden, damit das Tier gesucht und von seinen Leiden erlöst werden kann.

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Rigistrasse 9

CH - 8006 Zürich

Tel. +41 (0) 43 443 06 43

kuenzli@tierimrecht.org

www.tierimrecht.org